PRÄAMBEL

AUFGRUND DES

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594),

§ 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),

§ 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN (BAU O NW) IN DER FASSUNG VOM 27.01.1970 (GV NW 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.07.1976 (GV NW 1976 S. 264/SGV NW 232) DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUR FUNKTIONALREFORM VOM 11.07.1978 (GV NW S. 290) UND DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES VOM 27.03.1979 (GV NW S. 122) IN VERBINDUNG MIT

§ 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG VOM 18.10.1978 (GV NW 1978 S. 545),

HAT DER RAT DER GEM. ERNDTEBRÜCK IN DER SITZUNG AM 15.12.1982 DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NACH DEM BUNDESBAUGESETZ UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH DER BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG vom 18.08.1976

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Bebauungsplanänderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauN VO bleibt unberührt.

Nicht zulässig ist die Ausnahme Tankstelle.

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen. Begünstigte ist die Gemeinde Erndtebrück

Grünfläche — Parkanlage

Fläche für die Landwirtschaft



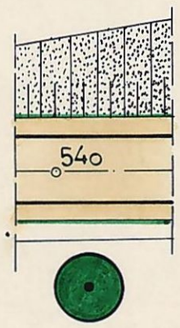
Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 — Grundflächenzahl

(0,8) — Geschoßflächenzahl

o — offene Bauweise



Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

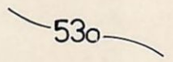
Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrweg
Höhenpunkt
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

Zu erhaltende Bäume

B) Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 BauO NW

SD 28°-38° — In den mit SD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer von 28° – 38° zulässig.

C) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter



Höhenschichtlinien

Höhenpunkt

Grundstücksgrenzen u. vorhandene Grenzsteine

Vorhandene Gebäude

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 17 Hachenberg